



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.07.2023

GESCHÄFTSZ. 22-243 II#3748

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 11.05.2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. Mai 2023. Darin monieren Sie zwei Punkte:

1) Die durch die Deutsche Post AG (DPAG) unverschlüsselt versandten E-Mails enthalten neben der E-Mail-Adresse des Empfängers auch eine fallbezogene Kontaktnummer. Diese personenbezogenen Daten dürften nicht unverschlüsselt übertragen werden.

2) In den Versand einiger E-Mails ist der Mailserver `prod-pub-vm01.internet-pp-prod.azure.deutschepost.de` eingebunden. Auf Grund des Namensbestandteils „azure“ vermuten Sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des europäischen Rechtsraumes.

Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu 1)

Ihren bisherigen Schreiben entnehme ich, dass Ihnen die Orientierungshilfe der DSK vom



27. Mai 2021 (Stand: 16. Juni 2021) „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“¹ (im Folgenden: „Orientierungshilfe“) bekannt ist.

Gemäß dieser Orientierungshilfe ist die Verantwortliche gehalten, die Risiken, die sich aus den Verarbeitungen personenbezogener Daten ergeben, hinreichend zu mindern. Sie muss hierbei Art, Umfang, Umstände und Zwecke ihrer Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen. Die Orientierungshilfe setzt voraus, dass die Verantwortliche einschätzt, welche Schäden aus einem Bruch von Vertraulichkeit und Integrität resultieren können.

Zur Einstufung von Risiken wird in der Orientierungshilfe auf das DSK Kurzpapier Nr.18 „Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“² verwiesen. Aus diesem Kurzpapier geht hervor, dass die DSK drei Risikobereiche vorsieht:

- i) Geringes Risiko
- ii) Risiko
- iii) Hohes Risiko

Die Orientierungshilfe geht u. a. darauf ein, welche Maßnahmen die Verantwortliche bei unterschiedlichen Risiken ergreifen soll bzw. muss. Für die hier zu bewertende Situation relevant sind die Abschnitte

4.2.1 Verpflichtungen bei normalen Risiken
und

4.2.2 Versand von E-Mail-Nachrichten bei hohem Risiko.

Sofern der Versand von E-Mails lediglich ein „geringes Risiko“ für die Rechte und Freiheiten betroffener natürlicher Personen birgt, ist somit auch ein Versand möglich, ohne die Vorgaben aus den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 erfüllen zu müssen. Insbesondere die von Ihnen eingeforderte Transportverschlüsselung ist in einem solchen Fall nicht zwingend erforderlich.

Ich folge der Auffassung der Verantwortlichen, dass das Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener natürlicher Personen in diesem konkreten Fall entsprechend gering ist. Zum einen ist die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering zu bewerten, da zur Offenlegung der Datenverkehr zwischen den beiden Mailservern abgehört werden müsste. Zum ande-

¹ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20210616_orientierungshilfe_e_mail_versluesselung.pdf

² https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_18.pdf



ren ist die E-Mail-Adresse ein personenbezogenes Datum mit lediglich geringem Schutzbedarf; auch in Kombination mit einer Vorgangsnummer der Verantwortlichen erhöht sich das Risiko nicht soweit, dass hier ein höherer Risikobereich anzunehmen wäre.

Ich möchte ergänzen, dass in der Orientierungshilfe nirgends angedeutet wird, dass ein unverschlüsselter E-Mail-Versand kategorisch ausgeschlossen sei. Wäre die DSK dieser Auffassung, hätte sie dies in der Orientierungshilfe sicherlich angeführt.

Im Ergebnis ist an den von der Verantwortlichen mittlerweile genutzten Prozessen zum E-Mail-Versand datenschutzrechtlich nichts auszusetzen.

Zu 2)

Die Verantwortliche hat mir mitgeteilt, dass Microsoft Azure zum Einsatz kommt. Laut DPAG ist der Serverstandort Frankfurt, ein Drittstaatentransfer findet nicht statt.

Ich hoffe, mit diesen Antworten Ihre Fragen vollumfänglich beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

